

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Kanzler
Alfred FunkHerrn
David MissalCottbus, *M*. August 2020**Ihr Antrag nach dem AIG, UIG, VIG vom 23.07.2020
Zuwendungen aus China (fragdenstaat #193412)**

Sehr geehrter Herr Missal,

mit Ihrer Anfrage möchten Sie Informationen darüber erlangen, welche Zuwendungen finanzieller oder anderweitiger Art die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) aus China während der vergangenen 20 Jahre erhalten hat.

Zunächst ist festzustellen, dass die BTU am 01.07.2013 errichtet wurde. Rechtsvorgängerinnen sind die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und die Hochschule Lausitz (FH).

1. Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den staatlichen Hochschulen nur, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden (§ 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) i. d. F. vom 08.05.2018; GVBl. 2018, Nr. 7).

Ihre am 23.07.2020 gestellten Fragen beziehen sich im Einzelnen u. a. auf ggf. von chinesischer Seite zur Verfügung gestelltes Lehrpersonal, konkrete Projekte mit China, Zuwendungen an Lehrende durch China usw.

Die o. g. Fragen berühren die Tätigkeiten der BTU bzw. ihrer Lehrenden insbesondere in Wissenschaft, Forschung und Lehre.

2. Der Zugangsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) erfasst nicht die Universitäten und Forschungseinrichtungen (siehe Gemeinsamer Runderlass zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes vom 30.06.1997; ABl./97, Nr. 34, S. 712).

3. Für die Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind im Land Brandenburg das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Landkreise und kreisfreien Städte (LFGBZV i. d. F. vom 25.01.2016; GVBl. I 2016, Nr. 5) zuständig.

Für Ihr Auskunftersuchen besteht aus o. g. Gründen keine Rechtsgrundlage. Dem Antrag vom 23.07.2020 ist daher nicht zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

